

Ratschläge

In der evangelischen Kirche mehren sich die Fälle, in denen Pfarrer ihre Pfarrstellen durch Abberufung verlieren, bzw. in „Abläufe“ verwickelt werden, die auf Abberufung abzielen. Jeder kann der Nächste sein.

Klären Sie zunächst für sich selbst:

- Handelt es sich um eine Ausnahmesituation oder um eine wiederkehrende?
- Wer sind die unmittelbar beteiligten Personen?
- Was sind ihre Rollen?
- Welche Motive / Interessen / Bedürfnisse steuern das Geschehen?
- Welche Deutungsmuster gibt es bei den Zuschauern?
- Wie konnte die Situation zustande kommen?
- Wie könnte sie sich weiter entwickeln?
- Wenn Sie zu der Meinung gekommen sind dass es sich bei Ihnen um Mobbing handelt dann:
- Schließen Sie eine private **Rechtsschutzversicherung ab, und zwar möglichst bei einer kirchlich unabhängigen Versicherung. Bedenken Sie dabei, dass in der Regel zwischen Vertragsabschluß und erstem Rechtsschutzfall mindestens drei Monate vergehen müssen und nicht alle Versicherungen kirchliche Streitfälle versichern.**
- Schwierigkeiten, die Ihnen gemacht werden (z.B: durch Mobbing), und eine herbeigeführte Abberufung sind **keine Schande für Sie.**
- Verhalten Sie sich in **Geldangelegenheiten sehr korrekt.**
- **Bevor Sie bei Mobbingverdacht Ihren Vorgesetzten informieren, bedenken Sie, dass Sie damit etwas aktenkundig machen, was gegen Sie verwendet werden kann: "Sie selbst haben das ungedeihliche Miteinander mit ABC am XX Ihrem Vorgesetzten YY eingestanden."**
- **Vereinbarungen schriftlich fixieren.**
- Vielfache Erfahrungen zeigen, dass verborgene „Interessen“ durch vorgeschobene „Argumente“ mit Verdächtigungen und Behauptungen vertreten werden. Die Logik bleibt dabei auf der Strecke. Die Vorwürfe konzentrieren sich meist auf theologisch-politische- oder Verwaltungsfragen. Überlegen Sie, wo Sie von der Norm abgewichen sind oder nicht ganz korrekt gehandelt haben. Entkräften Sie sachlich die vorgeschobenen Argumente, aber konzentrieren Sie sich auf die tatsächlichen Interessen.
- Beraten Sie sich rechtzeitig mit einem **Rechtsanwalt wegen der Wahrnehmung Ihrer Interessen. Bei der Auswahl eines Rechtsanwaltes bedenken Sie, dass das Kirchenrecht eine spezielle Materie ist, für die der Anwalt in besonderer Weise (z. B. durch Erfahrung) qualifiziert sein sollte. Von der Verwaltungskammer wie auch von anderen Kirchengerichten werden nur Anwälte zugelassen, die der evangelischen Kirche angehören. Wir beraten Sie gerne bei der Wahl eines Anwaltes.**
- Wenn Sie von der Dienstaufsicht, also dem Landeskirchenamt, dem

Superintendenten oder dem Kreissynodalvorstand zum **Dienstgespräch geladen werden, dann lassen Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens (einem Rechtsanwalt) als Berater und Zeuge begleiten.**

- Wenn aus der Einladung nicht ersichtlich ist, worüber das Dienstgespräch geführt werden soll, **erfragen Sie das Thema schriftlich. Bedenken Sie, dass auch Inhalte „persönlicher“ oder sogar „seelsorgerlicher“ Gespräche Teil der Personalakte, ja auch der Anklageschrift werden können. Vertrauen Sie nicht auf „Geschwisterlichkeit“ oder Vertraulichkeit.**
- Häufiger kommt es vor und scheint Methode zu sein, dass der **Gesprächstermin zu kurzfristig anberaumt wurde. Bitten Sie Ihren Anwalt, auf Terminverschiebung zu drängen.**
- Von dem Dienstgespräch sollten Sie ein **Protokoll erbeten.**
- Nehmen Sie frühzeitig **Einsicht in Ihre Personalakte und achten Sie dabei auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Paginierung (fortlaufende getintete Seitenzahl).** Achten Sie ferner darauf, ob für Sie negative Vermerke vorhanden sind und ob sie dazu die Gelegenheit zur **Stellungnahme erhalten haben.**
- **Dokumentieren Sie Ihren Fall sorgfältig (Mobbingtagebuch). Machen Sie sich auch von wichtigen Gesprächen kurze Notizen über Zeit, Ort, Personen und Inhalt.**
- Sammeln Sie **Beweismittel. Heften Sie Ihrer Dokumentation ein zeitlich geordnetes Inhaltsverzeichnis bei, das die Übersicht erleichtert.**
- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem nächsten **Pfarrverein auf.**
- Machen Sie eine **Supervision, oder suchen Sie für sich eine psychologische Begleitung.**
- Beantragen Sie eine Konfliktbearbeitung durch ein **Mediationsverfahren.**
- Üben Sie **Transparenz als Gegenwehr gegenüber Unterstellungen.**
- Rechnen Sie mit **Neid und Macht der Kollegen und ihrer „Scheinheiligkeit“.** (Es kommt immer wieder vor, dass gerade **Ihnen nahe stehende und mit Ihnen freundschaftlich Verbundene plötzlich zu Ihrem Gegner werden).**
- Bedenken Sie die Rolle des **Presbyteriums besonders bei Machtkämpfen, Selbstherrlichkeit und Profilierungssucht. Prüfen Sie ob das Presbyterium noch die Interessen der Gemeinde vertritt?**
- Prüfen Sie die Rolle der **Kirchenleitung (Superintendent/Dekan bis Kirchenamt/Bischof)**
- Wenn Sie hinter ihnen stehen, dann ringen sie ihnen eine Ehrenerklärung ab. Drängen Sie auf die Fürsorgepflicht auch gegenüber ihrer Familie. Schöpfen Sie alle Möglichkeiten von Konfliktbearbeitung aus, bzw. weisen sie auf diese hin, wie Visitation, Gemeindeberatung, Supervision, Mediation.
- Sprechen Sie die Würde Ihres Standes und das christliche Gerechtigkeitsbedürfnis und Ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis an.
- Achten Sie auf Ihre Freiheit in der Amtsführung und Ihre freie Wortverkündigung, im Gegenüber zu Reglementierungen von Außen.

- Erwarten Sie saubere Recherche und Belege für Anschuldigungen. Vorwürfe und Informationen hinter vorgehaltener Hand, die nicht belegt werden, sollten nicht akzeptiert werden.
- Ein Zerwürfnis ist festzustellen, zu belegen und zu prüfen.
- Fallen Sie nicht auf die „Versöhnungsrhetorik“ und faule Kompromisse rein. Auch ein Vergleich könnte ein fauler Kompromiss sein um den Konflikt abzuwürgen.
- Bestehen Sie bei einer Beurlaubung auf einen Beschäftigungsauftrag.

In der Regel läuft die Bearbeitung der Kirchenbehörde nach folgenden Gesichtspunkten ab:

- Feststellen von Gemeinde spaltendem Verhalten (Erpressung mit Austrittsdrohungen), um die Zerrüttung der Gemeinde zu belegen
- Das Berichten dienstlicher Vorkommnisse wird zur Denunziation und die angegebenen Vorkommnisse werden zur Verschärfung des Konfliktes benutzt. Zu warnen ist vor einer Gesinnungsschnüffelei und vor einer Gesinnungspolizei. Halbwahrheiten, Verdrehungen und Lügen um Nichtigkeiten werden gegen Sie benutzt.
- Um ihre psychisch begründete Dienstunfähigkeit zu belegen wird immer wieder behauptet: realitätsfremde Wahrnehmungsstörungen / mangelnde Selbstwahrnehmung / mangelnde Konfliktfähigkeit / mangelnde Kooperationsfähigkeit / mangelnde Kommunikationsfähigkeit / mangelnde Organisationsfähigkeit / mangelnde Leitungskompetenz / ungeklärte Identifikationsfragen.
- anwaltliche Beratung und anwaltlicher Beistand wird als konfliktverschärfend interpretiert
- Presbyterien werden als die alleinigen Sprecher der Gemeinde gesehen
- entlastende Fakten und Zeugen werden ignoriert oder nicht zugelassen
- es wird willkürlich verfahren, was zum Totalitarismus neigt
- es wird nicht geklärt, ob der Pfarrer schuldhaft an der Zerrüttung beteiligt ist. Das geschieht erst in einem Klageverfahren.

Oberstaatsanwalt a.D. Wolfgang Bluhm (Alsbach bei Darmstadt) kritisiert, dass die kirchlichen Verfahren bei Pfarrerabberufungen teilweise nicht rechtsstaatlichen Maßstäben genügen.

Vorsitzender der Pfarrervereine fordert Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Der Vorsitzende des Verbandes der Pfarrervereine, Klaus Weber (Altenkunststadt), fordert angesichts der Ergebnisse eines Gutachtens die baldige Rücknahme der Regelungen des Paragraphen 84, Absatz 2 (Abberufung mit Zweidrittelmehrheit) des EKU-Pfarrerdienstgesetzes. Die Kirche müsse ihre Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Pfarrer wahrnehmen und solle langwierige und lästige Gerichtsverfahren vermeiden helfen. Auch dürfe die Abberufung in den Fällen "nicht gedeihlichen Wirkens" nicht zum Warte- oder Ruhestand führen, sondern müsse in eine neue Aufgabe einmünden.

Die Kirchenkanzlei der EKU hat trotz der Einwände des Gutachters keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer Bestimmungen. Vizepräsident Jürgen Rohde (Berlin) berief sich gegenüber idea auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshof der EKU vom November 1999, das sich mit den Abberufungsbestimmungen auseinandergesetzt, jedoch keine

verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert habe.